Stadt Minden, Jugendamt UV-Stelle - Kleiner Domhof 17 - 32423 Minden

Ihr direkter Weg zum Antrag

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Sie können Ihren Antrag auf Unterhaltsvorschuss jetzt online ausfüllen. Alle wichtigen Informationen zum Unterhaltsvorschuss und den Antrag finden Sie unter www.unterhaltsvorschuss-online.de oder direkt über oben stehenden QR Code.

Wenn wir Ihnen die Antragsunterlagen per Post zukommen lassen sollen, schicken Sie uns gerne eine Mail unter: uvg@minden.de.

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen alle für Sie zutreffenden Unterlagen in Kopie bei:

- ☞ Pass oder Personalausweis
- ☞ Geburtsurkunde des Kindes
- ☞ Vaterschaftsanerkenntnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss
- ☞ bei Nicht-EU-Ausländern: Aufenthaltstitel oder Niederlassungserlaubnis
- ☞ vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
- ☞ Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
- ☞ bei Kindern ab 12 Jahren und Leistungsbezug SGB II Bescheid vom Jobcenter („Bürgergeld“)
- ☞ aktuelle Lohnabrechnung
- ☞ letzter Unterhaltsvorschussbescheid
- ☞ bei Kindern ab 15 Jahren Schulbescheinigung oder Nachweis über eigenes Einkommen
- ☞ Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
- ☞ ggf. Scheidungsbeschluss
- ☞ Meldebescheinigung, ggf. Nachweis über eine Auskunftssperre
- ☞ Nachweis über die Bemühungen um Unterhaltszahlungen vom pflichtigen Elternteil

1. Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen hat ein Kind, das

a) im Bundesgebiet bei (nur) einem seiner Elternteile lebt,
- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
- dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und

b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
- Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
- (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn
- beide Elternteile zusammenleben (auch ohne verheiratet zu sein) **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder heiratet **oder**
- beide Elternteile sich gemeinsam um die Pflege und Erziehung des Kindes kümmern **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern z. B. in einem Heim, in einer anderen Familie oder bei den Großeltern lebt **oder**
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken **oder**
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- bei Ausländischen Mitbürgern mit einer Nicht-EU-Staatsbürgerschaft kein Aufenthaltstitel oder Niederlassungserlaubnis vorliegt.

1.a Ergänzend zu Punkt 1 besteht für ein Kind über den 12. Geburtstag hinaus nur Anspruch, wenn,
- das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Jobcenter bezieht **oder** durch die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen nicht mehr auf SGB II Leistungen angewiesen ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,-€ erzielt.

2. **Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen** richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle. Hiervon wird jeweils das Kindergeld in Höhe von aktuell 255,-€ abgezogen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 227,- Euro, vom 7. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 299,- Euro und vom 13. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 394,-€.

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen werden angerechnet:
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes, wenn dieses keine allgemeinbildende Schule mehr besucht

3. **Unterhaltsvorschussleistungen können rückwirkend** ab dem 1. des Monats gezahlt werden, in welchem der vollständige Antrag in der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle eingegangen ist. Sollte der unterhaltspflichtige Elternteil davor bereits schriftlich zur Zahlung von Unterhalt aufgefordert worden sein und dieses bei Antragstellung nachgewiesen werden, kann eine Gewährung der Leistung auch für den Monat vor der Antragstellung geprüft werden. Je nach Einzelfall kann eine Gewährung ab Tag der Trennung, Tag der Geburt, Tag des Auszugs etc. erfolgen.

   Wenn das Kind Unterhaltsvorschussleistungen erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Stadt Minden, über.

4. **Mitwirkungspflicht**
   Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses erheblich sein können, der UVG-Stelle **anzuzeigen**. Hierzu zählen insbesondere **Eheschließungen**, **Umzüge**, gemeinsame **Betreuung** des Kindes mit dem anderen Elternteil, **Versöhnung/ Zusammenzug** der Elternteile, **Einkommensveränderungen** des Kindes, **Unterhaltszahlungen**, etc.

5. **Die Unterhaltsvorschussleistungen müssen von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie
   - vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
   - eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
   - gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsvorschussleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

   Der Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden, wenn das Kind nach Antragstellung
   - von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschuss gewährt wurde, und dieser Unterhalt auf die Unterhaltsvorschussleistung nicht angerechnet wurde, oder
   - Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsvorschussleistung hätten angerechnet werden müssen oder
   - keine allgemeine Schule mehr besucht hat und eigenes Einkommen erzielt hat, welches nicht auf die Unterhaltsvorschussleistung angerechnet wurde.

6. **Um den Unterhaltsvorschuss zu bekommen,** müssen Sie bei der UVG-Stelle einen schriftlichen Antrag stellen. **Das Antragsformular** erhalten Sie in der **UVG-Stelle des Jugendamtes der Stadt Minden, Rathaus im Deilmannbau, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden** (Nebeneingang gegenüber Kleiner Domhof 8/Sparkasse am Dom) zu den untenstehenden Sprechzeiten oder zum Runterladen auf unserer Homepage www.*minden.de*. Stellen Sie sicher, dass Sie den Antrag vollständig ausfüllen, alle benötigten Unterlagen in Kopie beilegen und Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse für evtl. Rückfragen mit angeben.

7. **Zuständigkeiten und Erreichbarkeit (nach dem Familiennamen des Kindes)**

A, B, D	Frau Eyres	0571 89 669	C 1.130	uvg@minden.de
C, E, F, I J, O, P, W	Frau Wallrafen	0571 89 8437	C 1.127	uvg@minden.de
G, H, K	Frau Meier	0571 89 141	C 1.125	uvg@minden.de
L, M, N, Q, R	Frau Jenderny	0571 89 751	C 1.130	uvg@minden.de
S, T, U, V, X, Y, Z	Frau Bestvater	0571 89 273	C 1.129	uvg@minden.de

Sprechzeiten

Mo + Di	8 bis 12:30 Uhr und 14 bis 16 Uhr	Do	8 bis 12:30 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Mi	geschlossen	Fr	8 bis 12:30 Uhr

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

- Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) -

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG ist die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden.

2. Datenschutzbeauftragte/r

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter der Postanschrift: Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@minden.de.

3. Verarbeitungszwecke

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden verarbeitet personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

(wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden stützt sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.
Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden an folgende Dritte übermittelt werden:
Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z. B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:
Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:
Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle der Stadt Minden kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:
Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. *Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.*

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold **Beschwerde** einlegen.